Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 21. Mittwoch den 13. März **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Zur Beschlußfassung über die in nachstehender Tagesordnung näher bezeichneten Gegenstände habe ich einen

Kreistag

auf

Mittwoch den 3. April d. Js.,
nachmittags 2 Uhr,

im **Saale des Kreishauses** anberaumt, zu welchem ich ergebenst einlade.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten für 1917.
2. Feststellung des Kreishaushaltsvoranschlages für 1918.
3. Erklärung des Kreistages, daß für die Amtsbezirke Leibitsch und Birkenau weder zum Amtsvorsteher geeignete Personen zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltungen durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich ist. (§ 58 der Kreisordnung).
4. Gewährung eines Zuschusses von 50000 Mk. zum Bau einer Weichselbrücke.
5. Unentgeltliche Uebereignung der Kreischausseefläche Parzelle Kartenblatt 1, Nr. 108/77 in Größe von 2,15 a von dem Grundstück Luben Band I, Blatt 2 an den Königlich Preußischen Staat (Eisenbahnverwaltung).
6. Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen.
7. Schiedsmannswahlen und sonstige auf dem Kreistage vorzunehmende Wahlen.

Verordnung,

betr. den Vertrieb von Büchern über „Geheimschrift" usw.

Auf Grund des § 9b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird hiermit Folgendes verordnet:

Das Feilhalten, der Vertrieb und die Weiterverbreitung von Büchern pp. über „Geheimschrift", „Geheimschreibkunst" oder „Kryptographik" usw. werden hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg
den 2. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bergung angetriebener Hölzer.

Vorgekommene Fälle veranlassen mich, nochmals darauf hinzuweisen, daß die durch den Weichseleisgang angetriebenen Hölzer nicht herrenloses Gut sind und Verfügung darüber durch Unbefugte strafbar ist. Ich ersuche die Ortsbehörden daher, dies schleunigst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister und Hilfsgendarmen weise ich an, der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner muß vor unnötigen Bergungsarbeiten gewarnt werden, da die Hölzer auf dem Wasserwege wieder fortgeschafft werden, nachdem sie von einem Militärkommando, das mit einem Dampfer ausgestattet ist, gegen Empfangsbestätigung abgenommen worden sind. Sieben solcher Kommandos sind von der Grenze bis zur Ostsee für bestimmte Abschnitte der Weichsel bestellt worden.

Thorn den 5. März 1918.

Der Landrat.

Dritte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden weiter abgegeben:

In der Zeit vom 16. bis 25. März
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 5

in den Verkaufsstellen in Culmsee, Podgorz, Piask, Stewken, Rudak, Gramtschen und Schönwalde

je 1 Pfund Speisesyrup zu Mk. 0,50 das Pfund,

in den übrigen Verkaufsstellen des Landkreises

je 1/2 Pfund Kunsthonig zu Mk. 0,75 das Pfund oder bei Abgabe von halben Pfunden zu Mk. 0,38 je 1/2 Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 6

je 1 Pfund Marmelade zu Mk. 0,90 das Pfund.

Die angewiesenen Lebensmittel sind von den Händlern auf die ihnen vom Kreisverteilungsamte durch die Post direkt zugesandten Ausweise nach vorheriger Bezahlung an die Kreiskommunalkasse, Thorn bei der Firma Laengner & Illgner in Thorn-Mocker oder bei den auf den Ausweisen bezeichneten Firmen gegen vorherige Bezahlung an diese, in Culmsee und Podgorz bei den von den Magistraten bekanntgegebenen Stellen, zu entnehmen und **nur auf die vorgeschriebenen Abschnitte zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu** verkaufen.

Die den Verkaufsstellen überwiesenen und hier noch nicht aufgerufenen Ersatznährmittel sind von diesen vorläufig zu Lager zu nehmen und **erst nach Aufruf** auf den bestimmten Lebensmittelkartenabschnitt in der dafür bestimmten Zeit abzugeben.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 6. April beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 11. März 1918.

Der Landrat.

Einreichung der Ausfallisten für das Steuerjahr 1917.

Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer und Ergänzungssteuer entstehen:

a. wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist,
b. wenn der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist,
c. wenn rückständige Steuerbeträge wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, **folgenden Steuerjahres** nicht haben eingezogen werden können.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, von den nötigen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokoll, Versteigerungsprotokoll usw.) begleitete, nach dem vorgeschriebenen Muster aufgestellte und bescheinigte **Ausfallisten** in **doppelter** Ausfertigung bis zum **25. d. Mts.** und zwar:

1. sofern es sich um Ausfälle der zu a gedachten Art handelt, **der hiesigen Königlichen Kreiskasse,**
2. sofern es sich um Ausfälle der zu b und c gedachten Art handelt, **mir direkt** vorzulegen.

Ausfälle, welche Steuerrückstände **aus Vorjahren** betreffen, sind in eine **besondere Ausfalliste** aufzunehmen.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Formulare zu den Ausfallisten werden in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten.

Thorn den 4. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Wrukenablieferung.

Mit der Bekanntmachung vom 14. Februar 1918 — Kreisblatt Seite 58 — sind von den Wrukenerzeugern des Landkreises zur vorläufigen schleunigsten Belieferung 15 000 Zentner Wruken angefordert worden.

Von dieser Menge ist bisher nur ein verschwindend kleiner Teil abgeliefert worden.

Der dringende Bedarf von Heer und Marine macht die sofortige Abgabe aller noch verfügbaren Wrukenmengen erforderlich.

Neben den **Genossen der Getreide-Handelsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Thorn** habe ich noch die Firma **August Schneider in Culmsee** mit dem Ankauf betraut.

Ich fordere die Ortsbehörden auf, diese Firmen bei der Erfassung der Wruken mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Thorn den 12. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kleemann.

Pferdeverkauf in Marienburg.

Die Ortsvorstände ersuche ich, sogleich bekannt zu machen, daß seitens der Westpreußischen Stutbuch-Gesellschaft am **21. März d. Js.**, 12,30 Uhr mittags, in Marienburg eine Auktion von 120 drei- und vierjährigen Halbblutpferden veranstaltet wird, von denen ein erheblicher Teil gearbeitet hat

Thorn den 6. März 1918.

Der Landrat.

Zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 über

den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh

hat das Königl. Preußische Landesfleischamt für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh vorgeschrieben:

Für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis und die Ueberwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der eingeführten Tiere sind von dem Antragsteller folgende Stückgebühren zu erheben:

Für 1 Rind	**Mk. 3,—**
„ 1 Kalb oder 1 Schwein	**„ 0,50**
„ 1 Schaf oder 1 Ferkel	**„ 0,25**

Die fällige Gebühr wird von dem Antragsteller durch Postnachnahme oder durch unseren Vertrauensmann erhoben werden.

Danzig den 7. März 1918.

Königl. Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Kette.

Da das Schwein als Fettlieferant kaum mehr in Frage kommt, muß das fehlende Fett durch vermehrten

Anbau von ölhaltigen Pflanzen

ersetzt werden.

Unterbringung von Telegraphenarbeitern.

Die ungünstigen Witterungsverhältnisse zu Beginn dieses Jahres haben an dem Telegraphen- und Fernsprechnetz zahlreiche Schaden verursacht, deren schleunige Beseitigung sowohl im Heeres- wie im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Danzig hat dringend darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß den mit der Instandsetzung der Leitung beauftragten Leuten durch die Ortsbehörden und durch die ländlichen Bewohner überhaupt, möglichstes Entgegenkommen hinsichtlich ihres Unterkommens und der Verpflegung gezeigt wird. Es sind leider Fälle vorgekommen, in denen die Arbeiter bei den Gastwirten und Besitzern erst nach langen Verhandlungen und gegen ein übermäßig hohes Entgelt Unterkunft gefunden haben. Solche Vorkommnisse sind, da es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, die in weitem Maße der Allgemeinheit dienen, außerordentlich zu bedauern.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Kreiseingesessenen bei gerechter Würdigung der Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten, den Angestellten und Arbeitern der Reichspostverwaltung gegenüber ein möglichst entgegenkommendes Verhalten beobachten und hierdurch auch ihrerseits zur schleunigen Beseitigung der Betriebsstörungen des Telegraphen- und Fernsprechnetzes beitragen werden.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Mahnung bei Erhebung der direkten Staats- und Kommunalsteuern.

Seit Ende des Jahres 1916 ist von dem Herrn Finanzminister auf den Antrag zahl-

reicher Gemeinden (Gutsbezirke) widerruflich genehmigt worden, daß bei Erhebung der direkten Staats- und Kommunalsteuern die im § 7 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. November 1899 vorgeschriebene Mahnung nicht durch Mitteilung von Mahnzetteln, sondern durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Da dieses Verfahren sich bewährt hat, sind die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von dem Herrn Finanzminister allgemein ermächtigt worden, bis auf weiteres bei Erhebung der direkten Staats- und Gemeindesteuern an die Stelle der schriftlichen Mahnung die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung treten zu lassen.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen gebe ich von dieser Ermächtigung des Herrn Finanzministers Kenntnis und weise besonders darauf hin, daß der Beschluß, durch durch den die öffentliche Mahnung eingeführt wird, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.

Um den Mangel an Fahrern und Pferdepflegern abzuhelfen, sind seit Oktober 1917 bei einem hiesigen Truppenteil Frauen im Fahrdienst und in der Pferdepflege ausgebildet worden, die jetzt verfügbar sind.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes alsbald den Pferdehaltern bekannt zu geben. Diese haben sich im Bedarfsfalle an den Vorsitzenden des Einberufungsausschusses Herrn Hauptmann Sorge in Thorn, Kerstenstr. 24, zu wenden.

Thorn den 6. März 1918.

Der Landrat.

Zollabgabe für angeschwemmte Hölzer.

Auf die an den Weichselufern angeschwemmten Hölzer, soweit sie aus Rußland stammen, werden von der Zollverwaltung Rechte geltend gemacht werden. Ich ersuche deshalb die Ortsbehörden, die mit der Bewachung der angeschwemmten Hölzer beauftragten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Rechte der Zollverwaltung wahrzunehmen haben, und ihnen zu bedeuten, daß die Hölzer, sofern deren zollamtliche Vermessung stattgefunden hat, erst dann entfernt oder veräußert werden dürfen, wenn die darauf ruhende Zollabgabe entrichtet worden ist.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.

Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilmachung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, sodaß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Geld nicht erforderlich sind.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes bekannt zu machen.

Thorn den 8. März 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Donnerstag den 14. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Staatsbeihilfe für vermehrten Kartoffelanbau 1918.

Die Volksernährung bis zur glücklichen Beendigung des Krieges erfordert eine Vergrößerung der Kartoffelanbaufläche für das Jahr 1918.

Durch den Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 24. Januar d. Js., Nr. I. A. II e, 3115, die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar d. Js., Nr. I. A. II e, 3232 II und den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Februar d. Js. O. P. I, Nr. 3054 ist folgendes bestimmt worden:

Landwirtschaftliche Betriebe mittleren und kleineren Umfanges, d. h. solche mit einer gesamten im Betriebe landwirtschaftlich genutzten Fläche von nicht weniger als 4 Morgen und nicht mehr als 400 Morgen, die **anerkanntes** Saatgut für die Kartoffelaussaat dieses Jahres beziehen, erhalten zu den Kosten der Saatgutbeschaffung eine Staatsbeihilfe, **wenn zugleich die Kartoffelanbaufläche des betreffenden Betriebes gegenüber der Anbaufläche des Jahres 1917, die mit einem Zuschlage von 2 Prozent berechnet wird, nachweislich** eine Vergrößerung erfahren hat.

Dieser Nachweis sowie der, daß das mit Beihilfe zu bedenkende Saatgut für den Anbau 1918 unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften bezogen, daß es zur Aussaat wirklich verwendet und in einer Mindestmenge von 10 Zentnern auf den preußischen Morgen tatsächlich ausgepflanzt und der Boden nach Möglichkeit gut vorgerichtet und gedüngt worden ist, muß durch Bescheinigung eines vertrauenswürdigen Sachverständigen erbracht werden.

Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer in Danzig bestimme ich als Sachverständige die Herren:

Gutsbesitzer Fabian, Bachau für Bachau und Elsnerode,
″ Hude, Rentschkau für Rentschkau, Berghof u. Kl. Lansen,
Gutsverwalter Gruß, Bielawy für Bielawy,
Hegemeister Würzburg, Ollek für Birglau Schloß,
Oberamtmann Weinschenck, Birkenau für Birkenau und Wolffserbe,
Gutsverwalter Weise, Biskupitz für Biskupitz,
Amtsvorsteher May, Schwarzbruch für Breitenthal,
Gemeindevorsteher Günther, Rudak für Czernewitz und Rudak,
Förster Dorn, Dybow für Dybow,
Rittergutspächter Branzka, Girkau für Girkau und Tannhagen,
Gemeindevorsteher Domke, Schmolln für Schmolln und Guttau Forstgutsbezirk,
Hegemeister Kaemereit, Karschau für Karschau,
Gutsbesitzer Tollik, Kielbasin für Kielbasin,
Rittergutspächter Blum, Kl. Wibsch für Kl. Wibsch und Wibsch,
Rittergutsbesitzer von Wegner, Ostichau für Lissomitz und Ostichau,
Amtsrat von Kries, Friedenau für Mirakowo,
Rittergutsbesitzer von Sczaniecki, Nawra für Nawra,
Amtsvorsteher Nehring, Neugrabia für Neugrabia,
Förster Mollenhauer, Ollek für Ollek,
Oberinspektor Donarski, Nawra für Pluskowenz,
Gutsverwalter Dreisow, Sängerau für Rosenberg,
Oberamtmann Wolke, Schwirsen für Schwirsen,
Gemeindevorsteher Brüschke, Scharnau für Scharnau und Steinort,
Gutsbesitzer Klug, Ernstrode für Swierczynko,
Gemeindevorsteher Weßling, Gr. Rogau für Gr. Rogau und Turzno,
Amtsrat Hölzel, Kunzendorf für Warszewitz und Konzewitz,
Amtsvorsteher Zittlau, Alt-Thorn für Alt-Thorn und Wiesenburg,
Besitzer H. Minkolei, Amthal für Amthal,
Besitzer Wilhelm Troyke, Balkau für Balkau,
Amtsvorsteher Fuchs, Bildschön für Bildschön,
Besitzer Anastasius Ordon, Birglau für Birglau,
Pfarrer Keister, Biskupitz für Biskupitz,
Gemeindevorsteher Rudnicki, Bischöfl. Papau für Bischöfl. Papau,
Gemeindevorsteher Ordon, Boguslawken für Boguslawken,
Hauptlehrer Semrau, Bruchnowo für Bruchnowo,
Gemeindevorsteher Oesterle, Chrapitz für Chrapitz,
″ Kroll, Dt. Rogau für Dt. Rogau,
″ Riechmann, Dreilinden für Dreilinden,
″ Miesikowski, Eichenau für Eichenau,
Lehrer Sengspiegel, Elisenau für Elisenau,
Besitzer Johann Heise, Ellermühl für Ellermühl,
Gemeindevorsteher Meller, Folgowo für Folgowo
″ Heutling, Gostgau für Gostgau,
Amtsvorsteher Heise, Grabowitz für Grabowitz,
″ Triebel, Gramtschen für Gramtschen und Th. Papau,
Oberamtmann Walter, Griffen für Griffen,
Amtsvorsteher-Stellvertreter Fritz, Gr. Bösendorf für Gr. Bösendorf,
Besitzer Friedrich Dopslaff, Gr. Nessau für Gr. Nessau,
″ Hermann Wichert, Gurske für Gurske,
Lehrer Gohr, Guttau für Guttau,
Hauptlehrer Rutz, Hermannsdorf für Hermannsdorf,
Gemeindevorsteher Vogt, Herzogsfelde für Herzogsfelde,
Besitzer Haupt, Hohenhausen für Hohenhausen,
Pfarrer Paszota, Kaschorek für Kaschorek,
Gemeindevorsteher Müller, Kl. Bösendorf für Kl. Bösendorf,
Gemeindevorsteher Bartel, Kl. Nessau für Kl. Nessau,
Besitzer Julius Sodtke, Kompanie für Kompanie,
Gemeindevorsteher Utke, Kostbar für Kostbar,

Gemeindevorsteher Heinrich, Leibitsch für Leibitsch,
Pfarrer Suwinski, Lonzyn für Lonzyn,
Amtsvorsteher=Stellvertr. Voigtländer, Luben für Luben,
Gemeindevorsteher Zander, Lulkau für Lulkau,
Besitzer Naß, Mlyniets für Mlyniets,
Gemeindevorsteher Zittlau, Neubruch für Neubruch,
" Krüger, Neudorf für Neudorf,
Gutsbesitzer Brüggemann, Neu=Culmsee für Neu=Culmsee,
Besitzer Eduard Möde, Ober=Nessau für Ober=Nessau,
Amtsvorsteher Krüger, Ottlotschin für Ottlotschin und Ottlotschinek,
Landwirt Franz Lewandowski, Podgorz für Podgorz, Piask und Schießplatz,
Gemeindevorsteher Wunsch, Pensau für Pensau,
" Reinhold, Roßgarten für Roßgarten,
" Tiahrt, Sachsenbrück für Sachsenbrück,
Besitzer Bielitz, Schillno für Schillno, Grunwald, Schönwalde für Schönwalde,
Besitzer Gustav Becker, Schwarzbruch für Schwarzbruch,
Gemeindevorsteher Schwan, Seglein für Seglein,
" Zeiger, Senzkau für Senzkau,
Gemeindevorsteher=Stellvertreter Koths, Siemon für Siemon,
" Wollboldt, Smolnik für Smolnik,
Gemeindevorsteher Sarnecki, Staw für Staw,
" Trenkel, Steinau für Steinau,
Besitzer Gustav Schmidt, Stewken für Stewken,
Lehrer Gorny, Swierczyn für Swierczyn,
Gemeindevorsteher=Stellvertreter Becker, Ziegelwiese für Ziegelwiese,
Gemeindevorsteher Hampke, Zlotterie für Zlotterie,
Stadtrat Henschel, Culmsee für Culmsee.

Die Beihilfen werden den betreffenden Landwirten spätestens bis zum 15. Juli d. Js. ausgezahlt werden. Wegen der Auszahlung ergeht noch nähere Bestimmung.

Die Magistrate, sowie die Herren Gemeindevorsteher und in Frage kommenden Gutsvorsteher des Landkreises ersuche ich, diese Bestimmungen sofort zur Kenntnis der Landwirte in ortsüblicher Weise zu bringen, die Anträge auf Beschaffung von anerkanntem Saatgut, welche der Kommunalverband vermittelt, zu sammeln, in Ortslisten einzutragen und mir zusammen mit diesen **bis spätestens 25. März d. Js.** einzureichen. Formblätter zu diesem Berichte gehen den Ortsbehörden gleichzeitig zu.

Thorn den 10. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.